



Statuten

Kleintierzüchterverband der Waldstätte (KVW)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVV) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Teile von Schwyz und angrenzende Gebiete.
- 1.2 Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.
- 1.3 Der Verband ist Mitglied von Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck oder die Interessen eines Teils der Mitglieder verfolgen, sofern diese Organisationen Kleintiere Schweiz nicht konkurrieren.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der KVV bezweckt die Förderung der Zucht und Haltung von Kleintieren wie Geflügel, Kaninchen, Tauben, Ziervögeln, und Meerschweinchen, verwandter Fachgebiete und den Erhalt der Rassenvielfalt. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Spezialvereinigungen, Vereine und Klubs nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- 2.2 Die Mitglieder verwenden die offizielle Fachzeitschrift von Kleintiere Schweiz als Publikationsorgan.
- 2.3 Der KVV gibt sich ein Leitbild.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeine Mitgliederkategorien

- 3.1 Der KVV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1.1 Kollektivmitglieder
 - Spezialvereinigungen
 - Vereine
 - Klubs
- 3.1.2 Einzelmitglieder
 - Ehrenpräsident(en)
 - Ehrenmitglieder
 - Träger der Verdiensturkunde

Die Rechte der Einzelmitglieder sind im Anhang geregelt.

- 3.2 Der KVV vertritt gegenüber Kleintiere Schweiz oder weiteren Organisationen nur die Interessen derjenigen Kollektivmitglieder (oder derer Einzelmitglieder), die bei Kleintiere Schweiz oder weiteren Organisationen als Mitglieder gemeldet sind.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen bis zum Ende des Kalenderjahres.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 4.3 Die Delegiertenversammlung kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.
- 4.4 Anerkennung der Statuten: mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.
- 5.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

Art. 6 Stimmrecht

- 6.1 An der Delegiertenversammlung haben drei Stimmen:
- die Spezialvereinigungen
 - Vereine und Klubs für die ersten 30 Mitglieder, für je weitere fünfzehn Mitglieder ein weiteres Stimmrecht. Einzelmitglieder der Vereine und Klubs üben als Delegierte das Stimmrecht aus.
- 6.2 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:
- die Ehrenmitglieder des KVV
 - die Träger der Verdiensturkunde
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder des KVV haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 6.4 Die Stimmrechte können an stimmberechtigte Mitglieder weiter delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

Art. 7 Ehrungen

Personen, die sich um den KVV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Anträge sind an den Vorstand zu stellen. Die Voraussetzungen und Anforderungen für Ehrungen sind im Anhang geregelt.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

8.2 Mitglieder gemäss Artikel 3, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des KVV zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des KVV Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8.3 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.

8.4 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des KVV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Delegiertenversammlung / Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am Palm-Samstag statt (8 Tage vor Ostern).

10.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Vereinen oder Klubs durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Pflichtenheft im Anhang geregelt.

10.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des KVV-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes des KVV gewählt wird.

10.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

10.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

10.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von fünf Kollektivmitgliedern einberufen. Anträge sind spätestens 30 Kalendertage vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

10.7 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

Art. 11 Geschäfte der Delegiertenversammlung

11.1 Die Delegiertenversammlung behandelt Fragen, die das Innenleben des Verbandes, seine Beziehungen nach aussen oder die Befolgung seiner Ziele und Bestrebungen betreffen.

Die Delegiertenversammlung behandelt zumindest die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten DV
4. Jahresberichte
 - a. Präsidenten
 - b. Fachbereichsverantwortliche
5. Finanzen
 - a. Kasse
 - b. Revisorenbericht
 - c. Jahresbeitrag
 - d. Budget
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
 - a. Vorstand
 - b. Fachbereiche
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Mitteilungen
12. Verschiedenes

11.2 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

11.3 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

11.4 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der

abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

11.5 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gilt eine Publikation im Organ von Kleintiere Schweiz, die Homepage des KVV, oder eine andere bezeichnete Form.

11.6 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

Art. 12 Versammlungen der Fachbereiche

12.1 Der Fachbereichsverantwortliche organisiert jeweils im Herbst eine Versammlung für den Fachbereich.

12.2 In die Kompetenz der Versammlung fallen:

- Behandlung von Fragen, welche das Jahresprogramm betreffen, das an der Delegiertenversammlung desselben Jahres beschlossen worden ist
- Behandlung von Fragen im Rahmen des beschlossenen Budgets
- Behandlung von fachspezifischen Themen

12.3 Die Versammlung berät das Jahresprogramm und Budgetposten des nachfolgenden Jahres; der Fachbereichsverantwortliche bringt die beratenen Punkte bis Ende des Jahres in den Vorstand ein.

Art. 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

13.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- Fachbereichsverantwortliche

13.4 Eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter ist anzustreben.

13.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

13.6 Mehrfachmandate sind möglich, allerdings müssen die Ämter Präsident, Sekretär und Kassier von drei unterschiedlichen Personen ausgeführt werden

13.7 Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 14 Kompetenzdelegationen, Unterschrift

- 14.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.
- 14.2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und Projektgruppen regelt der Vorstand.
- 14.3 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben den Vorstand befristet zu erweitern. Diese zusätzlichen Personen haben an Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- 14.4 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Mitglieder verlangen.
- 15.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 15.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Art. 16 Pflichten und Kompetenzen

- 16.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des KVV. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
- Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
 - Erlass des Leitbildes
 - Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
 - Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen
 - Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
 - Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
 - Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene
 - Regelung der Vertretung des KVV in anderen Gremien und Organisationen
 - Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

16.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und beaufsichtigt die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

16.3 Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

16.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnungen den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung, und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

16.5 Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten des KVV.

16.6 Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten für die Archivierung der Verbandsdokumente.

Art. 17 Wahl

Die zwei Rechnungsrevisoren werden aus den Spezialvereinigungen, Vereinen oder Klubs für eine dreijährige Amtszeit vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

18.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Statuten entsprechen, insbesondere ob

- Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

18.2 Die Rechnungsrevisoren haben der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

IV. Finanzielles

Art. 19 Organisation

19.1 Der KVV führt eine Verbands- und eine Parkkasse.

19.2 Der Kassier führt beide Kassen. Er erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.

Art. 20 Budget

20.1 Der Verband hat bis spätestens zur Kassenrevision ein Budget zu erstellen. Der Kassier liefert die dazu notwendigen Unterlagen.

20.2 Für die Aktivitäten der Fachbereiche ist im Budget ein Freibetrag festzulegen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht zuhanden der DV.

Art. 21 Einnahmen

21.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- Beitrag von Kleintiere Schweiz
- dem Zinsertrag
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- Verbandsbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- Pauschalbeiträge der Klubs
- Parkerträge

21.2 Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.

Art. 22 Ausgaben

Folgende Leistungen sind zu erbringen

- Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement im Anhang)
- Beiträge an Verbände, deren Mitglied der Verband ist, für diejenigen Mitglieder der Kollektivmitglieder, die bei den Verbänden gemeldet sind
- Verpflichtungen aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung

Art. 23 Haftung des Verbandsvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen des KVV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 24 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

24.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

24.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 4 Wochen vor der nachfolgenden Delegiertenversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

24.3 Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und in die Parkkasse.

Art. 25 Zweckgebundene Zuweisungen

25.1 Staatsbeiträge und Schenkungen, welche ausdrücklich einer einzelnen Interessensgruppe oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden, sind vom Kassier innerhalb der Verbandskasse gesondert auszuweisen.

25.2 Die zweckgebundene Verwendung wird vom Vorstand und von den Revisoren überprüft.

Art. 26 Leistung der Mitglieder

26.1 Der Jahresbeitrag, den die Kollektivmitglieder pro Vereinsmitglied zu entrichten haben, besteht aus dem an der Delegiertenversammlung beschlossenen Verbandsbeitrag und den Beiträgen an Verbände, wobei die Beiträge an Verbände 1:1 weitergegeben werden.

26.2 Die Beiträge an Verbände werden gleichmässig auf die Mitglieder verteilt und solidarisch getragen, sodass der Jahresbeitrag für jedes Mitglied gleich hoch ist.

26.3 Der Jahresbeitrag wird jeweils nach Bekanntwerden der Beiträge an Verbände, deren Mitglied der KVV ist, vom Vorstand berechnet.

26.4 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu überweisen. Mahnungskosten haben die Mitglieder zu bezahlen.

V. Ausstellungspark

Art. 27 Park

27.1 Die Vermietung des Parks wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.

27.2 Der Vorstand regelt die Aufgaben des Parkverwalters vertraglich (gemäss Anhang).

Art. 28 Unterhalt

Zur Mitfinanzierung und zum Unterhalt des Ausstellungsparks kann die Delegiertenversammlung bei den Sektionen einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag pro Mitglied derjenigen Zuchtsparte einfordern, welche den Park benützen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Jahresberichte

29.1 Der schriftliche Jahresbericht des Verbandspräsidenten und der Fachbereichsverantwortlichen bilden zusammen die Grundlagen für den Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

29.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von Kleintiere Schweiz, von Organisationen, bei denen der Verband Mitglied ist, sowie vom Verbandsvorstand verlangten Statistiken termingerecht abzuliefern. Bei Nichteinhaltung werden durch die Delegiertenversammlung Sanktionen beschlossen. Die Erhebung der Mitgliederstatistik ist Sache des Hauptvorstandes.

Art. 30 Ausstellungswesen

30.1 Das Ausstellungswesen wird durch besondere Reglemente geregelt, welche durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden.

30.2 Reglemente, welche eine Zuchtsparte betreffen, werden an der jeweiligen Herbstversammlung vorbesprochen.

VII. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

Art. 31 Statutenänderungen

31.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

31.2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

31.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand bis spätestens auf Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 32 Auflösung

32.1 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

32.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Monate vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung veröffentlicht werden.

Art. 33 Sicherstellung des Verbandsvermögens

Bei einer Auflösung des KVV entscheidet die Delegiertenversammlung, an der die Auflösung beschlossen wurde, über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Schlussbestimmungen

34.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)

34.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

34.3 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum oder das Publikationsdatum massgebend.

34.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Küssnacht am Rigi / Willisau, 29. Oktober 2021

Kleintierzüchterverband der Waldstätte (KVW)

Jules Schweizer
Präsident KVW

Marco Mehr
Präsident Statutenkommission

Anhang 1 – Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Einzelmitglieder

Der KVV kennt ausschliesslich folgende Einzelmitglieder: Ehrenpräsident(en), Ehrenmitglieder, und Träger der Verdiensturkunde.

Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Ehrenmitglieder

Voraussetzung

Mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft einer Sektion (Verein/Klub) von Kleintiere Schweiz. Die Jahre als Jungzüchter können nicht angerechnet werden.

Anforderungen

- Verdienter Züchter / Fellnäher
- Vorbildliche Tierhaltung
- Langjähriger Helfer an allen Vereinstätigkeiten (Ausstellungen, Anlässe, etc.)
- Tätigkeiten in Vereins- respektive Klubvorständen
- Bereits Ehrenmitglied in einem Ortsverein oder Ehrenmitglied in einem schweizerischen Rasseklub, respektive deren Untergruppe
- Amtierender Experte / Preisrichter ohne zusätzliche Chargen im KVV

Rechte

- Anerkennungspreis an der ordentlichen Delegiertenversammlung
- Persönliche Stimmkarte an der ordentlichen Delegiertenversammlung

Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Träger der Verdiensturkunde

Voraussetzung

Mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft einer Sektion (Verein/Klub) von Kleintiere Schweiz. Die Jahre als Jungzüchter können nicht angerechnet werden.

Anforderungen

- Verdienter Züchter / Fellnäher
- Vorbildliche Tierhaltung
- Langjähriger Helfer an allen Vereinstätigkeiten (Ausstellungen, Anlässe, etc.)
- Tätigkeiten in Vereins- respektive Klubvorständen
- Amtierender Experte / Preisrichter ohne zusätzliche Chargen im KVV

Rechte

- Verdiensturkunde an der ordentlichen Delegiertenversammlung
- Persönliche Stimmkarte an der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die *Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Einzelmitglieder* wurden 15.2 vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen und im Rahmen der neuen Statuten an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt.

Anhang 2 – Entschädigung für Organisation einer Delegiertenversammlung

In der Regel organisiert ein Verein oder Klub die Delegiertenversammlung des Kleintierzüchterverbandes der Waldstätte (KVV). Der KVV gewährt dem Organisator die nachfolgenden finanziellen Entschädigungen an die Organisationskosten:

- 1) Pauschalbeitrag CHF 400.00 für den Organisator. Damit sind abgegolten:
 - Signalisation Anfahrt und Parkplätze
 - Lokalmiete
 - Kontakt zu lokalen Behörden
 - Organisation Essen
- 2) Sofern den Versammlungsteilnehmern ein Apéro offeriert wird, beteiligt sich der KVV pauschal mit weiteren CHF 400.00.

Weitere Auslagen wie Blumen und Wein für die Geehrten sowie Nachtessen für die geladenen Gäste gehen zu Lasten des KVV.

Der Organisator kann für die oben aufgeführten Leistungen keine weiteren finanziellen Forderungen an den KVV stellen.

Werden vom KVV zusätzliche organisatorische Leistungen mit Kostenfolge verlangt, so werden diese separat abgegolten.

Die *Entschädigung für Organisation einer Delegiertenversammlung* wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen im Rahmen der neuen Statuten an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt.

Anhang 3 – Entschädigung Vorstand

Pro Amtsjahr steht den Vorstandsmitgliedern die folgende Entschädigung zu:

Präsident	CHF 1000.00
Vizepräsident, Sekretariat, Homepage	CHF 600.00
Kassier	CHF 600.00
Koordination Jung- und Neuzüchter	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Kaninchen	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Geflügel	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Tauben	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Sing- und Ziervögel	CHF 350.00
Summe	CHF 3950.00

Sitzungsgeld pro Teilnehmer und Sitzung (gilt auch für Kommissionen)	CHF 40.00 inkl. Spesen
---	------------------------

Delegationen und Vertretungen werden nicht entschädigt.

Die Entschädigungen können durch die Delegiertenversammlung auf Grund der finanziellen Lage des Verbandes abgeändert werden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Die *Entschädigung Vorstand* wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen im Rahmen der neuen Statuten an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt.

Anhang 4 – Regelung über die Lagerung des Ausstellungspark vom KVV

Zweck

Der Parkverwalter ist für die korrekte Einlagerung des Ausstellungsparks verantwortlich. Er stellt 50 Quadratmeter zur Verfügung. Der Park muss trocken und vor Nässe geschützt gelagert werden.

Die Vermietung des Ausstellungsparks sowie das ganze Abrechnungswesen obliegt in der Verantwortung des Kassiers des KVV und ist in einem separaten Vertrag geregelt.

Zuständigkeit

Der Parkverwalter ist zuständig für die Verladetermine des Ausstellungsparks. Die mit den Parkmieter abgemachten Termine sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Die Reinigung des Park erfolgt einmal pro Kalenderjahr und ist vom Parkverwalter zu organisieren. Er organisiert kleine Reparaturarbeiten selber. Grössere Schäden müssen dem Vorstand des KVV gemeldet werden. Diese wie auch Ersatzteile und Wellkarton werden nach Rücksprache mit dem Vorstand des KVV bestellt und von der Parkkasse bezahlt.

Finanzielle Abgeltung

Der Parkverwalter wird pro Kalenderjahr für den zur Verfügung gestellten Platz mit einer Pauschale von Fr. 5000.- vergütet. Für die Reinigung des Parks sowie die kleinen Reparaturarbeiten wird pro Kalenderjahr eine Pauschale von Fr. 2000.- vergütet. Allfällige Helfer für die Parkreinigung werden vom Parkverwalter entlohnt. Im Monat Dezember stellt er diese zwei Pauschalen dem Kassier des KVV in Rechnung.

Die Arbeitsstunden für das Verladen des Parks und die Arbeitseinsätze mit dem Stapler werden mit Fr. 30.- / Stunde vergütet. Diese Stunden sind dem Kassier vom KVV umgehend zu melden, damit sie diese den Parkmieter in Rechnung stellen kann.

Dem Kassier wird ein Betrag von CHF 30.00 pro abgeschlossenem Vertrag als Unkostenbeitrag vergütet.

Vertragseinhaltung

Bei grösserer Abweichung des zu lagernden Ausstellungsparks/Materials wird ein neuer Vertrag aufgesetzt.

Die Kündigung dieses Vertrages kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten getätigt werden.

Die *Regelung über die Lagerung des Ausstellungspark vom KVV* wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen und im Rahmen der neuen Statuten an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt.

Anhang 5 – Regelung über das Erbe Schönenberger

Gemäss Abklärungen bei Rassetauben Schweiz und bei früheren Kassiers erhielt die Abteilung Tauben 1984 CHF 10'000.00.

Dieses Geld ist zweckgebunden für die Förderung von Jung- und Neuzüchtern der Abteilung Tauben einzusetzen.

Ein geschätzter Restbetrag von CHF 6'500 wird per 01.01.2021 in der Rechnung separat ausgewiesen und zweckgebunden für die Förderung von Jung- und Neuzüchtern von Tauben verwendet.

Die *Regelung über das Erbe Schönenberger* wurde im Rahmen der neuen Statuten an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2021 in Reiden LU genehmigt.